EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 27.3.2013
SWD(2013) 99 final

Part 1

ARBEITSUNTERLAGE DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN

ZUSAMMENFASSUNG DER FOLGENABSCHÄTZUNG der Anpassung der Rechtsvorschriften für das Europäische Polizeiamt an den Vertrag von Lissabon

Begleitdokument zum

Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS und DES RATES

ÜBER DIE AGENTUR DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE ZUSAMMENARBEIT UND DIE AUS- UND FORTBILDUNG AUF DEM GEBIET DER STRAFVERFOLGUNG (EUROPOL) UND ZUR AUFHEBUNG DER BESCHLÜSSE 2009/371/JI UND 2005/681/JI DES RATES

{COM(2013) 173 final}
{SWD(2013) 98 final}
{SWD(2013) 100 final}

ARBEITSUNTERLAGE DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN

ZUSAMMENFASSUNG DER FOLGENABSCHÄTZUNG der Anpassung der Rechtsvorschriften für das Europäische Polizeiamt an den Vertrag von Lissabon

Begleitdokument zum

Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS und DES RATES

ÜBER DIE AGENTUR DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE ZUSAMMENARBEIT UND DIE AUS- UND FORTBILDUNG AUF DEM GEBIET DER STRAFVERFOLGUNG (EUROPOL) UND ZUR AUFHEBUNG DER BESCHLÜSSE 2009/371/JI UND 2005/681/JI DES RATES

Artikel 88 AEUV sieht den Erlass einer neuen Rechtsgrundlage (Verordnung) für Europol vor, durch die unter anderem die Einzelheiten der Kontrolle der Tätigkeiten Europols durch das Europäische Parlament und die nationalen Parlamente geregelt werden.

Im Stockholmer Programm[1] heißt es, dass die organisierte Kriminalität verstärkt international agiert und ihre Bekämpfung den systematischen Austausch von Informationen erfordert. Daher wird in dem Programm gefordert, dass Europol „zu einem Knotenpunkt des Informationsaustauschs zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten, einem Diensteanbieter und einer Plattform für Strafverfolgungsdienste werden sollte“[2].

Aus einer Bewertungsstudie geht hervor, dass durch Europol die Sicherheit europäischer Bürger tatsächlich verbessert wird und Europol einen zuverlässigen Datenschutz gewährleistet. Allerdings werden auch Bereiche genannt, in denen Verbesserungen vorgenommen werden müssen, wenn Europol die Ziele des Stockholmer Programms erreichen soll.

Die geplante Reform sollte im Rahmen eines Maßnahmenbündels erfolgen, das unter anderem die Zusammenlegung der Europäischen Polizeiakademie (CEPOL) mit Europol sowie ein Europäisches Fortbildungsprogramm für Strafverfolgungsbedienstete umfasst.

Die Kommission ist fest entschlossen, bei der Europol-Reform die Verwaltungsvorgaben umzusetzen, auf die sich Europäisches Parlament und Rat im Juli 2012 im gemeinsamen Konzept für die dezentralen EU-Agenturen[3] geeinigt haben.

Im Zuge der Folgenabschätzung hat die Kommission sämtliche wichtigen Interessengruppen konsultiert.

---

1 Stockholmer Programm: Ein offenes und sicheres Europa im Dienste und zum Schutz der Bürger, ABl. C 115 vom 4.5.2010, S. 1–38.

2 Der Europäische Rat forderte die Kommission zudem auf, „zu prüfen, wie sichergestellt werden könnte, dass Europol Informationen von den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten erhält, damit die Mitgliedstaaten die Kapazitäten von Europol umfassend nutzen können“.

3 http://europa.eu/agencies/documents/joint_statement_and_common_approach_2012_de.pdf.

1. PROBLEMSTELLUNG

Von großen Netzen Krimineller oder von Terroristen geht ein erhebliches Risiko für die innere Sicherheit der EU aus. Ein isoliertes Vorgehen der nationalen Strafverfolgungsbehörden reicht nicht mehr aus, sie müssen zusammenarbeiten.

Die Schaffung eines Raums ohne Binnengrenzen und der engere Zusammenschluss der Europäischen Union haben die Freizügigkeit der EU-Bürger erheblich erleichtert. Allerdings mussten gleichzeitig verstärkte Sicherheitsmaßnahmen eingeführt werden, um gegen die grenzüberschreitende Kriminalität vorzugehen. Sehr wichtig ist in diesem Zusammenhang die Errichtung von Europol, mit der die EU über eine Agentur verfügt, die die Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden in der EU fördert.

Europol unterstützt die nationalen Polizeikräfte vor allem durch die **Bereitstellung von strafverfolgungsrelevanten Informationen**. Die Agentur erstellt **operative Analysen**, die den Strafverfolgungsbehörden bei grenzübergreifenden Ermittlungen helfen. Sie leistet **operative Unterstützung** (Beratung) bei solchen Ermittlungen oder koordiniert diese, stellt finanzielle Unterstützung für Ermittlungen über Euro-Falschgelddelikte zur Verfügung und erstellt **strategische Analysen in Form von Bedrohungsanalysen**. Europol hat **weder eigenständige Ermittlungskapazitäten noch stehen der Agentur Zwangsmittel zur Verfügung**.

1.1. Problembeschreibung

Die Kommission hat mehrere Probleme ermittelt, die verhindern, dass Europol zu einem Knotenpunkt des Informationsaustauschs zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten wird.

PROBLEM 1

1.1.1. Die Mitgliedstaaten stellen Europol nicht alle erforderlichen Informationen zur Bekämpfung der schweren grenzüberschreitenden Kriminalität zur Verfügung

Im Mittelpunkt der Politik der EU im Bereich Inneres stehen sowohl legislative als auch finanzielle Initiativen zur Förderung des Informationsaustauschs. Europol ist weitgehend auf die Informationen und Erkenntnisse angewiesen, die es von den Mitgliedstaaten erhält. Nach dem Ratsbeschluss sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, **Europol Daten zu allen Bereichen zur Verfügung zu stellen**, für die die Agentur zuständig ist.

Jedoch liefern die Mitgliedstaaten Europol die Informationen, die die Agentur zur Bekämpfung der Kriminalität bräuchte, nicht oder nicht rechtzeitig, wobei es große Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten gibt. Dies wird durch verschiedene Statistiken belegt.

Ursachen hierfür sind:

• **Ungenauigkeit der bestehenden Rechtsvorschriften:** Die Pflicht der Mitgliedstaaten zur Bereitstellung von Daten ist nicht explizit, was Raum für widersprüchliche Auslegungen lässt und Fragen bezüglich der Art, der Ausführlichkeit und des Umfangs der Informationen, die die Mitgliedstaaten an Europol übermitteln sollen, aufwirft. Einige Mitgliedstaaten vertreten sogar die Meinung, dass überhaupt keine solche Verpflichtung bestehe.

• **Soziologische und kulturelle Faktoren: schwach ausgeprägtes Problembewusstsein, fehlendes Wissen, eine Polizeikultur,** die Strafverfolgungsbedienstete dazu anhält, **Informationen nur sehr spärlich weiterzugeben;**

• **organisatorische Faktoren:** Einige organisatorische Faktoren wirken sich auf die Arbeit und Effizienz der als Kontaktstellen für Europol in den Mitgliedstaaten eingerichteten nationalen Europol-Stellen aus.

Werden Informationen zurückgehalten, kann Europol weder Verbindungen zwischen Verbrechen in verschiedenen Ländern erkennen, noch kann es ein genaues erkenntnisgestütztes Bild der kriminellen Machenschaften in der gesamten EU erstellen, das eine Koordinierung der Ermittlungstätigkeiten in den Mitgliedstaaten ermöglichen würde. Daher bringen die Erkenntnisse von Europol den Mitgliedstaaten nach deren Auffassung kaum einen Zusatznutzen, und Letztere sehen daher keinen Grund, der Agentur Informationen zur Verfügung zu stellen.

PROBLEM 2

1.1.2. Datenverarbeitungsbeschränkungen

Europol besitzt mehrere Datenbanken, auf die es im Rahmen der Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Verhinderung und Bekämpfung schwerer grenzüberschreitender Kriminalität und von Terrorismus zurückgreift. Im Europol-Beschluss des Rates sind diese Datenbanken genau definiert. Für jede von ihnen sind Zweck, Zugriffsregeln und Datenschutz- und Sicherheitsbestimmungen eigens festgelegt.

Das Europol-Informationssystem (EIS) ist eine Referenzdatenbank für den Datenabgleich von Daten. Analyse-Arbeitsdateien (AWF) dienen Analysezwecken und werden in laufenden Ermittlungen eingesetzt. Sie verbinden harte Identifizierungsdaten mit kriminalpolizeilichen Erkenntnissen. So besteht u. a. eine AWF für schwere und organisierte Kriminalität (AWF SOC) und eine für Terrorismus (AWF CT).

Dateneigentümer ist der Mitgliedstaat, der die Daten liefert. Er bestimmt, zu welchem Zweck die Daten an Europol übermittelt werden (für die einfache Suche im EIS oder für spezifische Analysen in einer der AWF). Zudem kann er Zugriffsrechte erteilen und den Zugriffszweck festlegen („Eigentümerprinzip“).

Eine Abfrage sämtlicher Datenbanken ist nur zwecks Querabgleichs von Daten möglich (d. h. um festzustellen, ob die gleichen Daten in einer anderen Datenbank gespeichert sind). Ein Europol-Analytiker hat nicht das Recht, Informationen verschiedener Datenbanken miteinander zu verknüpfen, es sei denn, er erhält von allen Beteiligten, die Daten in die für ihn nicht zugänglichen Datenbanken eingegeben haben, die Erlaubnis. In der Praxis vergehen Wochen oder gar Monate, bis eine solche Genehmigung vorliegt.

Nur eine Verknüpfung der Datensätze (Ermittlung von Beziehungen zwischen den Daten) ermöglicht es dem Analytiker, die Sachdienlichkeit einer Information für Analysezwecke zu bestimmen, und macht Informationen über kriminelle oder terroristische Organisationen verwertbar, beispielsweise für eine Hypothese über die Stellung eines Straftäters in der Hierarchie einer kriminellen Vereinigung, die mit schwerer Kriminalität oder Terrorismus

(z.B. Drogen- oder Waffenschmuggel zur Finanzierung terroristischer Aktivitäten) in Verbindung steht. Ohne eine Verknüpfung ist eine kriminalistische Analyse nicht möglich.

All dies verhindert eine wirksame Analyse und erschwert die Ermittlung von Trends und Mustern krimineller Machenschaften. Europol kann daher keine sich auf derartige Erkenntnisse gründenden Berichte über Kriminelle, Terroristen und ihre Verbindungen erstellen, die für Ermittlungen in den Mitgliedstaaten wichtig wären.

Zudem kann es sein, dass Daten, die ein Mitgliedstaat übermittelt hat, sowohl für die Eingabe in das EIS als auch für Analysen in Arbeitsdateien bestimmt sind. Wegen der getrennten Speicherung in den Systemen müssen die Daten doppelt (oder sogar dreifach) gespeichert werden. Dadurch verdoppelt sich die Arbeit der Dateneigentümer und von Europol, was die Pflege (Aktualisierung, Löschung) der Daten anbelangt, und es besteht das Risiko, dass sich allmählich Abweichungen in ursprünglich identische Datenreihen einschleichen.

1.2. Basisszenario

Die Kontrolle von Europol durch das Europäische Parlament und die nationalen Parlamente würde Europol stärker in die Verantwortung einbinden, ließe aber die Rolle der Agentur als Knotenpunkt des Informationsaustauschs zwischen den Strafverfolgungsbehörden unberührt. Es würden mehr Informationen zur Verfügung gestellt werden, aber weiterhin in unterschiedlichem Maße je nach Mitgliedstaat. Hinsichtlich des Datenmanagements würde die Speicherung der Daten in technisch getrennten Datenbanken Europol weiterhin daran hindern, für die Mitgliedstaaten umfassende Analyseberichte, darunter über die Verbindungen zwischen organisierten kriminellen Vereinigungen und Terrornetzwerken, zu erstellen. Europol-Analytiker wären daher weiterhin nicht in der Lage, etwaige Verbindungen zwischen den (in verschiedenen AWF und im EIS gespeicherten) Informationen über organisierte Kriminalität und Terrornetzwerke zu ermitteln. Trends und Muster könnten weiterhin nur zeitverzögert ermittelt werden. Es wäre weiterhin möglich, dass Daten in zwei oder drei verschiedenen Dateien gespeichert sind.

2. POLITISCHE ZIELE

Allgemeines Ziel der Europol-Reform: Erhöhung der Sicherheit der EU, indem Europol zu einem Knotenpunkt des Informationsaustauschs zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten gemacht wird, um diese bei der Verhütung und Bekämpfung der schweren grenzüberschreitenden Kriminalität und des Terrorismus besser unterstützen zu können.

Einzelziele und operative Ziele

1. Gewährleistung, dass die Mitgliedstaaten mehr Informationen an Europol übermitteln

(a) Erhöhung von Umfang und Qualität der von den Mitgliedstaaten an Europol übermittelten Informationen;

(b) Angleichung der von den Mitgliedstaaten bereitgestellten Datenmengen.

2. Schaffung einer Datenverarbeitungsumgebung, die es den Europol-Analytikern erlaubt, die Mitgliedstaaten bei der Verhinderung und Bekämpfung schwerer grenzüberschreitender Kriminalität und Terrorismus uneingeschränkt zu unterstützen, um

(c) zu gewährleisten, dass Europol-Analytiker etwaige Verbindungen zwischen einschlägigen Datenelementen ermitteln und diese analysieren können;

(d) Verzögerungen bei der Ermittlung von Tendenzen und Mustern zu reduzieren;

(e) die Mehrfachspeicherung von Daten möglichst zu vermeiden.

3. OPTIONEN

3.1. Option 1: Basisszenario/„reine Lissabonnisierung“

Um die Mitgliedstaaten dazu zu bewegen, mehr Informationen zu übermitteln, könnte Europol in Zusammenarbeit mit CEPOL und der Kommission weiterhin auf „weiche Maßnahmen“ setzen - Sensibilisierung in Form von Präsentationen, Fortbildung und Förderung bewährter Verfahren nationaler Europol-Stellen.

Die Analysen würden weiterhin auf der Grundlage getrennter Datenbanken erfolgen, die Möglichkeiten einer Verknüpfung und Analyse von dezentral gespeicherten Daten wären nach wie vor beschränkt sein.

3.2. Option 2: Weitere rechtliche Änderungen durch die Europol-Verordnung

A. Bereitstellung von Informationen durch die Mitgliedstaaten

A.1 Striktere Verpflichtung und Einführung von Anreizen

Die Verordnung würde Folgendes vorsehen:

- kontinuierliche Sensibilisierung;
- Präzisierung der rechtlichen Verpflichtung zur Bereitstellung von Daten: Die Mitgliedstaaten würden verpflichtet werden, alle Daten, die unter das Mandat von Europol fallen, und insbesondere die Daten, die sie an einen anderen Mitgliedstaat weitergegeben haben, zu übermitteln. Im Hinblick auf die Prioritätensetzung würde die Pflicht in erster Linie für Informationen über solche Straftaten gelten, die im EU-Politikzyklus zur Bekämpfung der organisierten und schweren internationalen Kriminalität als Prioritäten genannt sind;
- Kontrolle der Einhaltung der Verpflichtungen durch die Mitgliedstaaten: Europol würde dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Jahresbericht über die Informationsweitergabe durch die einzelnen Mitgliedstaaten und die Tätigkeit der nationalen Europol-Stellen übermitteln;
- finanzielle Anreize für die Mitgliedstaaten: Die Verordnung würde eine finanzielle Unterstützung für Ermittlungen der Mitgliedstaaten auch in anderen Kriminalitätsbereichen als Euro-Falschgelddelikten vorsehen.

A.2. Zugang von Europol zu Datenbanken der Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten

Europol könnte durch einen nach dem Treffer/kein-Treffer-Verfahren erfolgenden Zugriff auf die Datenbanken der nationalen Strafverfolgungsbehörden ermitteln, ob ein Mitgliedstaat im Besitz von einschlägigen Informationen ist. Bei einem Treffer könnte Europol die jeweiligen

Informationen anfordern. Die Mitgliedstaaten hätten weiterhin die Kontrolle über die Daten, da für eine Datenübermittlung ihre Genehmigung eingeholt werden müsste.

Dies würde eine neue IT-Architektur erfordern: 1) ein Übermittlungssystem, über das Suchanfragen an einen Mitgliedstaat geschickt und etwaige Treffer erfasst würden, 2) Investitionen zur Umstrukturierung der Datenbanken in den Mitgliedstaaten, um die unter das Mandat von Europol fallenden Daten von anderen Daten trennen zu können, oder Einrichtung einer Weiterleitungsdatenbank sowie Bereitstellung geeigneter IT-Verbindungen.

B. Datenverwaltung

B.1. Zusammenlegung der beiden bestehenden AWF

Bei dieser Option würden die beiden bestehenden AWF zusammengelegt, das EIS bliebe getrennt.

B.2. Neue Verarbeitungsumgebung

Die Europol-Verordnung wäre nicht mehr auf Datenbanken ausgerichtet. Sie würde stattdessen Verfahrensgarantien für die Anwendung der Datenschutzgrundsätze vorsehen, wobei der Schwerpunkt auf eingebautem Datenschutz und vollständiger Transparenz gegenüber dem Datenschutzbeauftragten von Europol und den Aufsichtsbehörden läge. Im Sinne des eingebauten Datenschutzes würde Europol bereits in der Entwurfphase der Spezifikationen und der Anfangsphase der Entwicklung der Architektur von Kommunikationssystemen und -technologien alle Datenschutzanforderungen berücksichtigen.

Dazu bieten sich mehrere technische Lösungen an. Jede Lösung würde Folgendes beinhalten:

- Die Datenschutzgarantien würden für das jeweilige Datenelement und die Datenart gelten, nicht für eine bestimmte Datenbank.
- Im Hinblick auf die Zweckbindung würde der Datenlieferant von Anfang an den Zweck der Verarbeitung der an Europol übermittelten Daten (Abgleich, ermittlungsbezogene Analyse, allgemeine Analyse) festlegen.
- Europol-Analytiker hätten Zugang zu sämtlichen Informationen, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich wäre. Die Partner von Europol könnten jedoch weiterhin Zugangs- und Nutzungsbeschränkungen für Dritte vorsehen.

4. ANALYSE DER AUSWIRKUNGEN

4.1. Option 1: Basisszenario/„reine Lissabonnisierung“

Mehr Sicherheit in der EU (0): Europol würde sich auch weiterhin keinen umfassenden Überblick über die Kriminalität in der EU verschaffen können. Die Agentur könnte die Mitgliedstaaten nicht ausreichend unterstützen.

Datenschutz (0): keine Auswirkungen auf den Schutz personenbezogener Daten, keine positiven indirekten Auswirkungen auf das Recht auf Leben.

Kosten (0): keine zusätzlichen Kosten im Vergleich zum Status quo.

Option 2: Weitere Änderungen an der Europol-Verordnung

4.1.1. Auswirkungen der Optionen unter A

4.1.1.1. Striktere Verpflichtung und Einführung zusätzlicher Anreize (A1)

Mehr Sicherheit in der EU (+++): positive Auswirkungen auf die Beseitigung von Mängeln und auf die Menge und Qualität der von den Mitgliedstaaten übermittelten Informationen.

Die Konzentration auf die Ziele des EU-Politikzyklus und die Übermittlung von Informationen, die auf bilateraler Ebene weitergegeben wurden, würden dazu führen, dass Europol mehr Daten zu den wichtigsten Bedrohungen erhält.

Die Überwachung der Tätigkeit der nationalen Europol-Stellen und die Bereitstellung von Informationen durch jeden Mitgliedstaat würde Gruppendruck erzeugen. Das würde bewährte Verfahren, darunter eine effiziente Organisation der nationalen Europol-Stellen, Sensibilisierungsmaßnahmen und die Zusammenarbeit zwischen den nationalen Europol-Stellen und den nationalen Strafverfolgungsbehörden fördern.

Wenn grenzübergreifende Ermittlungen finanziell unterstützt würden, wäre dies ein Anreiz für die Mitgliedstaaten, Europol verstärkt einzubeziehen.

Mehrere Erfolge Bei der Falschgeldbekämpfung haben dies bewiesen.

Datenschutz (0): keine Auswirkungen im Vergleich zum Basisszenario.

Kosten (--):

EU-Haushalt

- Kosten für 6 Mitarbeiter, die die zusätzlich bereitgestellten Daten verwalten würden
- finanzielle Unterstützung von Ermittlungen der Mitgliedstaaten bei anderen Delikten als Eurofälschungsdelikten in Höhe von 800 000 EUR pro Jahr (was durch Einsparungen bei den Tätigkeiten des Verwaltungsrats von Europol ausgeglichen würde)

Nationale Haushalte:

- Keine erheblichen Mehrkosten
- Kosten einmaliger Fortbildungsmaßnahmen für Strafverfolgungsbedienstete, die bei der Verfolgung schwerer grenzüberschreitender Straftaten eingesetzt werden: 600 000 EUR, 3 Mio. EUR oder 6 Mio. EUR
- mögliche Neuorganisation der nationalen Europol-Stellen auf Einzelfallbasis.

Vorteile: wirksamere Bekämpfung der schweren grenzüberschreitenden Kriminalität, mehrere Millionen Euro in den Jahren 2015-2020

4.1.1.2. Zugang von Europol zu Datenbanken der Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten (A2)

Mehr Sicherheit in der EU (+++): Diese Option würde Abhilfe schaffen bei Wissenslücken, der Ineffizienz der nationalen Europol-Stellen und dem mangelnden Problembewusstsein bei den Mitgliedstaaten. Die Mitgliedstaaten hätten weiterhin die Kontrolle über die Daten, da sie jede Datenübermittlung genehmigen müssten.

Da Europol mehr einschlägige Informationen erhalten würde, könnte die Agentur den Mitgliedstaaten bessere Produkte zur Verfügung stellen.

Datenschutz (0): Keine. Datenbankzugriffe wären nur nach dem Treffer/kein-Treffer-Verfahren möglich. Die betreffenden Daten müsste Europol von den Mitgliedstaaten anfordern. Vor der Übermittlung würde der Mitgliedstaat sämtliche Datenschutzgarantien überprüfen.

Kosten (--):

EU-Haushalt

(1) einmalige Investitionen von 1,78 Mio. EUR und

(2) jährliche Investitionen von 1,46 Mio. EUR.

Haushalte der Mitgliedstaaten:

- einmalige Investitionen von 660 000 EUR zur Anpassung der IT-Systeme und zum Anschluss an das Weiterleitungssystem;
- jährliche Investitionen in Höhe von 1,2 Mio. EUR;
- mögliche Kosten für 1-2 zusätzliche Mitarbeiter auf Einzelfallbasis.

4.1.2. Auswirkungen von Option B

4.1.2.1. Zusammenlegung zweier AWF (B1)

Mehr Sicherheit in der EU (++): Möglicherweise könnten Trends, Muster und Verbindungen zwischen kriminellen terroristischen Gruppen schneller ermittelt werden.

Durch die Erfassung sowohl von schwerer organisierter Kriminalität als auch von Terrorismus in ein- und derselben AWF wären Europol-Analytiker in der Lage, alle Verbindungen zwischen den Informationen in der zusammengelegten AWF zu visualisieren. Die Verknüpfung der EIS-Daten mit AWF-Daten wäre immer noch nicht möglich. Daten könnten weiterhin in mehreren Datenbanken gespeichert werden.

Datenschutz (0): Der Schutz personenbezogener Daten wäre der Gleiche wie im Basisszenario, da diese Option eine bloße Ausweitung des gegenwärtigen Systems ist.

Kosten (0): Die Kosten wären geringfügig, da dieselben technologischen Lösungen auf die beiden für eine Zusammenlegung in Frage kommenden AWF angewandt würden. Die Kosten könnten über das IT-Budget von Europol finanziert werden. Im Rahmen der Vorarbeiten für die kürzlich erfolgte Zusammenlegung von 23 AWF zu zwei AWF wurden bereits entsprechende Investitionen getätigt und einschlägige Beratungstätigkeiten geleistet, so dass die Ergebnisse wiederverwendet werden könnten.

4.1.2.2. Neue Verarbeitungsumgebung (B2)

Mehr Sicherheit in der EU (+++): Europol-Analytiker könnten alle nötigen Daten verknüpfen und analysieren. Dies würde es Europol ermöglichen, alle Aspekte der Bekämpfung der organisierten Kriminalität und des Terrorismus miteinander zu verbinden. In einer einzigen Verarbeitungsumgebung wäre Europol besser in der Lage, die Strukturen der

organisierten Kriminalität und terroristischer Netze (u. a. über Finanzwege) aufzudecken, zu analysieren und zu bestimmen.

Auswirkungen auf den Datenschutz (0): Der Schutz personenbezogener Daten wäre mindestens so gut wie im Basisszenario.

Auswirkungen auf die Kosten (0): Diese Option würde zu keinen unmittelbaren zusätzlichen Ausgaben führen.

5. BEVORZUGTE OPTION

Die bevorzugte Option wäre Option 2 (weitere Änderungen an den Rechtsvorschriften) mit den Unteroptionen A1 und B2.

- Durch die Schaffung von Anreizen und die Verschärfung der Pflicht zur Bereitstellung von Informationen wären die Anforderungen für die Mitgliedstaaten klarer, und Letztere wären stärker motiviert, Daten zu übermitteln.
- Die neuen Datenverwaltungsregeln würden den Europol-Analytikern den Zugang zu allen Informationen ermöglichen, von denen sie Kenntnis haben müssen, um Verbindungen zwischen Informationen ermitteln und Trends und Muster erkennen zu können. Europol könnte den Mitgliedstaaten geeignetere, aktuellere Produkte zur Verfügung stellen. Es gäbe keine Mehrfachspeicherung von Daten.

Kosten:

- Um bei der von Europol zu leistenden finanziellen Unterstützung für Ermittlungen der Mitgliedstaaten eine kritische Masse zu erreichen, müssten 800 000 EUR pro Jahr aufgewendet werden. Diese Mittel könnten durch eine Prioritätenänderung im Europol-Budget freigemacht werden.
- Für diese Reformmaßnahmen bräuchte Europol insgesamt 6 Vollzeitäquivalente, um die von den Mitgliedstaaten übermittelten zusätzlichen Informationen verwalten zu können. Drei Mitarbeiter würden durch Personalumschichtungen hierfür freigestellt. Drei weitere Mitarbeiter müssten neu eingestellt werden. Die Personalkosten würden sich im Zeitraum 2015 bis 2020 auf insgesamt 1,77 Mio. EUR belaufen. Die Einsparungen infolge der Zusammenlegung mit CEPOL würden jedoch zwei Drittel dieser Kosten aufwiegen.
- Die neuen Datenverwaltungsregeln würden keine unmittelbaren Kosten verursachen.